



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. I. Conferenz der Evangelischen Gesandten zu Oßnabrück, die Exclusion einiger Stände betreffend. N. I. & II. Protocolla darüber. N. III. zu Münster regulirte Punkten, die Aufhohlung der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

- §. XIII. **Kayserliche** Gesandten beharren auf der Exclusion.
- XIV. Ingleichen die Reichs- Ständische Gesandten zu Münster. N. I. II. darüber gehaltene *Protocolla*. N. III. der Stände zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück. N. IV. Münsterische *Gegen-Argumenta* auf das Osnabrückische Schreiben.
- XV. Der Evangelischen Osnabrückischen Gesandten dagegen geschene representation per Deputatos. N. I. II. & III. dabey gehaltene *Protocolla*. N. IV. der Fürstlichen Gesandten zu Osnabrück Schreiben an die Fürstlichen zu Münster, die Exclusion Magdeburgs etc. betreffend. N. V. Schreiben ad eosdem die Communication der Kayserlichen Resolution, an die Königl. Gesandten betreffend.
- XVI. Der Münsterischen Gesandten Deliberation über den *Modum* die Kayserliche Replicas den Cronen zu communiciren: *Hessen-Cassel* wird von solcher Consultation excludiret und protestiret dagegen vergebens. Dabey gehaltenes *Protocoll*.
- XVII. Die Churfürstliche Gesandten beharren auf dem Titel: *Excellenz*: Der Fürstlichen Gesandten Rationes, quare non.
- XVIII. *Præcedenz-Seriet* unter einigen Fürstlichen Häusern in Deutschland; Entworfene *Schemata* zur Vergleichung.
- XIX. Unterschiedene Meynungen der Stände über solche *Schemata*; *Hessische Fundamenta*, die *Præcedenz* vor *Württemberg* zu behaupten.
- XX. Der Kayserlichen Gesandten Communication der Kayserlichen *Responsionum*, auf der Cronen Propositiones, an die *Mediatores*.
- §. XXI. *Mediatores* geben den Franzosen vorläufige Nachricht von der Kayserlichen *Responsion*.
- XXII. Der Franzosen instanz vor die *Hessen-Casselische Admission*: Nachdrückliche Antwort der Kayserlichen Gesandten darauf.
- XXIII. Deliberation zu Münster über den *Punctum Excludendorum*. N. I. & II. darüber gehaltene *Protocolla*.
- XXIV. Beschwehrung der Gräflichen Gesandten wegen verlangter Aenderung der Vollmacht.
- XXV. Bedenken der Catholischen Geistlichen Fürsten, gegen das, über die Magdeburgische *Admission* in Vorschlag gebrachte Temperament: Relation der Osnabrückischen *Deputirten* von ihrer gehaltenen Verrichtung zu Münster, in hac materia.
- XXVI. Der Reichs-Ständischen Gesandten Ansuchen, die Kayserliche *Responsion* an die Cronen auszuliefern: Der Kayserlichen Gesandten Erklärung darauf.
- XXVII. Behandigung solcher *Responsionen* an die *Mediatores*: Der Kayserlichen Verlangen, daß die Franzosen sich in ihren Declarationen der Lateinischen Sprache bedienen sollen.
- XXXVIII. *Mediatores* extradiren die Kayserliche *Responsiones* den Franzosen.
- XXIX. Schwübrigkeiten, so sich circa *Modum Exhibitionis* der Kayserlichen *Responsion*, zu Osnabrück geäußert, welche endlich per *Secretarium* geschieht.

Siebendes Buch.

§. I.

1645.
Sept.

Conferentia
Evangelico-
rum Osnabr-
in puncto Ex-
clusionis.

Sachdeme nun solchergestalt die Kayserliche *Proposition* an die Stände zu Osnabrück abgelegt, und denenselben die Projecten der Kayserlichen Antworten auf derer beyden Cronen Propositiones zu gestellt waren, bey solchem Actu aber einige Status *excludiret* worden: wozu noch kam, daß die Münsterische Gesandten eigenmächtig ein *Conclusum* abgefasset hatten, mit was vor *Ceremonien*, die Kayserliche Gesandten, bey Ablegung solcher *Proposition*, empfangen werden sollten, welches denen Osnabrückischen Gesandten, um sich darnach zu reguliren, von den Kayserlichen dafelbst, zugestellet worden war; So erachteten die Osnabrückische Evangelische Gesandten vor gut, sogleich des folgenden Tags, nach geschעהner Kayserlichen *Proposition*, ei-

ne Conferenz sub *Directorio* von Magdeburg, zu halten, damit sowohl dieses als die übrigen *Exclusi*, bey dem *Corporis conserviret*, und die intendirende Eingriffe unterbrochen werden möchten, welches auch sogleich, den 16. Sept. geschah, und wurde dabey geschlossen: 1) sollte gegen die Münsterische Gesandten geahnet werden, daß sie sich arrogiret hätten, die *Ceremonialien* zu reguliren, und den Osnabrückischen Gesandtschaften, welche ihnen doch in allen gleich wären, fast *dictatorie* zu obrudiren; 2) wollte man ihnen die eingefallene Beschwehrden communiciren, und sie zur *Umtretung*, und *Admission* derer *Exclusorum* nochmalts ersuchen: 3) wollte man so fort, wann die Kayserliche *Resolution* per *Diëturam* allen communiciret sey, die *Deliberationes* darüber anstellen, damit diejenigen, welch

1645.
Sept.

1645.
Sept.

welche von den Evangelischen nach Münster gehen sollten, die Intention derer übrigen wissen, mithin so wenig, als sich thun lasse, von einander dissentiren möchten. 4) Weil derer 3. Collegien Zusammenfügung hierinnen die größte Wirkung haben werde, hingegen der Titul-Streit die Conversationes verhindere; so wolle

man Fürstlicher Seits suchen, die Electorales disfalls auf andere Gedancken zu bringen: Wie folgende *Protocolla* von 16. und 18. Septembr. N. I. & II. ausweisen; denen die zu Münster regulirte *Puncten* wegen des Ceremoniels sub N. III. beygefüget sind:

1645.
Sept.

N. I. II.

N. III.

N. I.

Protocollum Osnabrugense de 16. Septembr. 1645.N. I.
Protocollum im Fürstlichen Rath zu Osnabrück.

Directorium proponirte, es werde jedem eingedenck und wissend seyn, was auf die zu Münster abgefaste *Conclusa* alhier resolviret, und hinüber geschrieben worden, und hätte man die Hoffnung gehabt, die eingeführte *Rationes* würden, der Billigkeit nach, beobachtet, und in Unser *parere* condescendiret worden seyn, man habe aber soviel Nachricht, daß es gefehlet, alle *Notæ* und *Erinnerungen* unstatthafft erachtet, und nicht darüber approbiret worden, ausser des Passes, worinnen sich Magdeburg, zu Anfunfft eines Oesterreichischen Gesandten, alhier des *Directorii* begeben, worbey man gleichwol das mit angehengte *Reservat* pure verworffen. Es hätte an Mitteln nicht gemangelt, den vorhin bekandten Unterschied zwischen einem Reichs- und diesem *Convent ad oculum* zu demonstrieren, und dadurch, wie auch *Beystand* der Cronen, sich den access zur gestrigen *Publication* zu öffnen, allein es wäre der *Glimpff* vorgegangen, und hätte man der allgemeinen Noth und Begierde, das so herrlich jactirte *Werk* dermahleinst zu sehen, und darauf eine *crisis* zu nehmen, gerne gewichen, auch die *Solennia*, vermittelst eingelegter *Protestation* vorgehen lassen. Ihre *Durchlauchten* wären intentioniret, wann, *remotis ipsis*, ein redlicher, Christlicher *Fried*, und sonst nicht gemacht werden könnte, sie sobald abzufordern. Weil aber die Evangelischen *Vota* nicht zu verringern, welches die Catholischen wohl wissen, als können sie sich, nicht nur ihrer selbst, sondern fast meisten des *publici* halber, nicht ausschließen lassen, bäten also um *Assistenz*, wie man sich erbothen, damit sie bey *Einlangung* des Oesterreichischen *Directorii*, bey *Voto* und *Sessione* bleiben können, so, wann man mit *Eifer* und *Ernst* zusammen setze, durch Gottes *Beystand*, leicht zu erhalten seyn werde. *Cum oblatione* &c.

Utenburg: *Erinnerte* sich gar wohl, was vorgelauffen, und daß man sich mit den Münsterischen in den meisten conformiret, weil aber der *Ruf*, ob hätten dieselbe unsere *Notas* allerdings verworffen, noch nicht richtig, und wann etwas dergleichen vorgegangen, solches von der, von den Herren *Württembergischen* und *Gräflichen* himmach gesandten *Erläuterung* geschehen, also noch zu ändern, so sollte man noch das beste hoffen und erwarten.

Ratione der *Solemnitarum* hätte man zu Münster allein berathschlaget, und concludiret, nun wäre man hier nicht *inferioris conditionis*, ergo sollte man an beyden Orten die *Quæstiones* proponiret haben, dann mans sonst für keine gemeine Sache halten könnte; hier hätte man kaum 24. *Stunden* *Bedenckzeit* gehabt, und wäre dabei angeedeutet worden, man nehme darwider keine *Erinnerung* an, und würde dergleichen wenig nütz seyn: Solches wäre billig zu ändern.

Vor dem *Actu Propositionis* hätte man sich eysrig um die *Admission* beworben, aber die *Kaysersliche* hätten *renuïret*, fürgebende, wann von den *Exclusis*, auch vor Ende der *Proposition* jemand erschiene, wollten sie den *Actum* abrumpiren &c. *Bei* des Reichs *bekanntem* *Elend* müssen alle *momenta* attendiret werden, und die *Veränderung* der *Sachen* in *Consideration* kommen, dis hätten die *Interessenten* selbst *agnosciret*, und Herr *Oxenstierna* die 3. *Collegia* dergestalt, Gottlob, *impri-*

1645.
Sept.

miret, daß man es, wie im Schreiben gedacht, geschehen lassen. Bey Abhohlung der Kayserlichen hätte Mayns, denen diese Difficultates nach Umständen repräsentiret, und dieselben es ungern vernommen, gemeldet, Actus Publicationis stünde allein anfangs, im Progreß und Ende bey dem Kayser; Modus Consultandi aber bey den Ständen: gegen Schweden hätte man fidem obligiret, darbey müsse man bleiben, ein expediens hierzu werde seyn, wann man den Verlauff von hier, von der 3. gesamten Collegiorum wegen, nach Münster berichte und contestire, würden sie sich opiniastriven, das Werck hindern, oder gar eine Ruptur causiren, stünde es ihnen zu verantworten; eine Difficultät falle aber ein, welche der Conferenz mit den Churfürstlichen im Wege stehe, denn bey den Excellenzen durch Secretarien zu handeln, wäre nicht rathlich, Herkommens, und darwider protestiret, man gönne den Electoribus ihre Praeeminenz gern, auch was von denen Fremden ihnen wiederfähret, im Reiche aber könnte die Harmonie bey dergleichen Reuerungen, und also das Reich selbst nicht bestehen, indem die Excellenz trenne, man sey in contrarium instruiret, und möchten von den Ständen solche Titel ausgewürcket werden, die auch den Churfürstlichen bedenklich, also solle man trachten, sie wieder zur Vergnügung mit den alten Titeln zu bringen.

1645.
Sept.

Weymar: Hielte auch dafür, daß sich gegen Münster nicht zu übereilen, weil Hoffnung vorhanden, daß die von hier hinnach gesandte Rationes pro Admissione Excluserum, die erste Hiß erkühten möchten, der Verlauff, so vorhin und jezo von dem Herrn Altenburgischen umständig eröffnet, würde unnöthig recapituliret werden, und das Werck dahin stehen; daß die zu Münster, wegen der Ceremonialien usurpirte Dictatur, billig zu resentiren, benehnt aber, weil, Gottlob, gestern bey Herr Drensterna die Collegial-Ansprache gute Wirkung gehabt, bey den Kayserlichen hier und zu Münster, wie auch den Chur- und Fürstlichen daselbst ein Versuch zu thun, ob etwa die Difficultät, so wegen der Excluserum einge fallen, cassiret werden möchte, liesse sich also den Vorschlag sowol in diesem, als dem Excellenz-Punct, welchen Altenburg vernünftig gethan, allerdings gefallen.

Lüneburg und Baden-Durlach: Es wäre Gott zu danken, daß die Proposition heraus, fidem datam müste man nun liberiren, zu solchem Ende die Kayserliche hier collegialiter ansprechen, den gesamten Gesandten zu Münster die Umstände, Gefahr und schwehre Verantwortung inculeiren, Oesterreich auch, wann das herkomme, anzeigen, man könnte zu keiner Handlung, nisi votatis & admittis Exclulis, schreiten, wann die Evangelischen allein alhier beyammen geblieben, wäre diß nicht geschehen, aber res sey nicht mehr integra. Die arrogirte Münsterische Dictatura sey glimpflich zu ahnden, es gebührte ihnen allein, mit den Kayserlichen und Churfürstlichen keine Re- und Correlation: die Excellenz hindere viele gute Sachen, falle vor den Fremden schimpflich, mit den Venetis hätte es seine Considerationes, er gönne den Electoribus alles Aufnehmen, wann nicht etwas anders, und jactura existimationis Principum, darunter steckte, conformire sich des Expedientis halber auch mit Altenburg; wollen die Churfürstlichen dann nicht mit daran, möchten es Fürsten und Städte thun, und oberwehnte Sachen treiben, ihnen den Churfürstlichen aber die Verantwortung gelassen werden, mit diesem aber solle man so lang zurück halten, biß man die Kayserliche Proposition auß der Dictatur habe.

Hessen-Cassel: Sey ein Interessent, bedanckte sich wegen offerirter Assistenz, die ihm moviret hätte, daß er, ohnerachtet Herr Drensterns Jussus und Indignation, nicht zur Publication gekommen. Wann die Proposition ediret, könne man mit dem Schreiben und den Consultationen, auch absentibus Austriacis, verfahren; Dictatoria auctoritas werde billig hintertrieben, die Evangelischen wären zwar am liebsten und besten beyammen, allein es sey doch auch nöthig, jemand zu Münster zu haben. Der Excellenz und anders wegen sonsten, wie Altenburg.

Vom

1645.
Sept.

Pommern : Referiret sich auf seine Legitimation, der Fragen wären drey-
erley proponiret, 1) wie die Münsterische Dictatura zu compesciren? Resp. Man
solle dervegen auf gewisse Nachricht warten, doch cum Majoribus. 2) Wie
die Exclusi bey dem Voto und Sessione zu erhalten? Resp. Auf Maas und Weise wie
Altenburg, wolle sich auch vom Schreiben nach Münster nicht separiren, weil sein
gnädigster Herr Niemand zu excludiren begehre. 3) Der Tittel Excellenz stehe
in der Churfürstlichen Instruction, er werde den Herren Legaten von den Cronen
gegeben, davon sie, ob sie solchen gleich für sich nicht treiben, schwerlich weichen wür-
den, wolle doch mit seinen Herren Collegien daraus conferiren.

1645.
Sept.

Mecklenburg : Den Münsterischen sollte, wegen der allein tractirten Ce-
remonialien, eine Abndung geschehen, und ihr Silentium auf unsere Notas pro
approbatione geachtet werden; der Excludendorum solle man sich, wie Altenburg ꝛ.
gerathen, annehmen, Herr Drensterna habe es so hoch empfunden, als ob der
Schimpff ihm geschehen. Das Silentium sey nöthig, so lange man nicht wisse, wie
die Proposition laute; Der Excellenz wegen conformire er sich mit Altenburg ꝛ.
welches Votum er, wegen Hessen-Darmstadt, auffer, daß er die Admision Hes-
sen-Cassel ad Majora gestellet, repetiret.

Lauenburg : Wie Braunschweig und Mecklenburg.

Anhalt : Ingleichen.

Wetterauische Grafen : Ebenmäßig. Herr Drensterna solle um Assistenz
ersuchet werden, um den Kayserlichen alle remoras in tractando zu benehmen ꝛ. den
Rassau- und Saarbrückischen den Vorsitz, und fast approbirte Exclusion, refer-
vando & contestando contradicirend ꝛ.

Fränkische Grafen : Habe von den Münsterischen Nachricht, daß zwar
contra admissionem Exclutorum anfangs auf unser Schreiben geschlossen, doch
mit der Bertröstung, daß man nach eingelangter Declaration, sich zu Leistung bes-
serer officiorum erbotzen, doch wäre ein Præsuppositum, daß Magdeburg
causa principali præjudiciren wolle, im Reden mit durch gefallen. Die cyserige
Intention, so Herr Drensterna gemachet, wäre wohl zu imprimiren, und Franck-
reichs enixa & sui adæquata voluntas zu exprimiren, die schwere Verantwor-
tung zu inculciren ꝛ. und sonst cum Majoribus.

Conclus. 1) Den Münsterischen sollte arrogata Potestas Dictatoria, damit
man nicht von parvis initiis immer weiter gienge, glimpflich widersprochen, 2) ihr
Stillschweigen auf unsere Notas pro approbatione æstimiret, 3) Causa Exclu-
forum hier den Kayserlichen um Interposition ihrer Auctorität zu Münster, bey
allen dem Reiche zugethanen, nach allen Umständen schriftlich repräsentiret und
recommendiret. 4) Solches conjunctim, per 3. Collegia werckstellig gemachet,
und 5) getrachtet werden, wie den Herren Churfürstlichen so viel bezubringen, dar-
mit sie den Tittel Excellenz vom Fürsten-Stande zu begehren, ablassen, weil die
gefallene Häuser mit Tituln nicht zu erheben ꝛ.

Quæritur 1) Wie es an sie zu bringen? 2) Wer das Schreiben nach Münster,
weil sie selbst interessiret, zu begreifen?

Altenburg : 1) Weil Herr von Löwen den Titul, præsentè Domino Co-
mite, nicht begehret, möchte der, von dem Pommerischen Herrn Legaten, zur Inter-
position disponiret werden. 2) Das Directorium wisse seine und anderer Inter-
essenten Rationes am besten einzuführen.

Weimar : Zu allem wie Altenburg, in eventum, könnte man des Tituls
wegen, Puncta und Fundamenta zu Papier bringen, und die Sache also tentiren,
die Proposition so balden sie heraus, zur Deliberation zu ziehen, sey nöthig, so in-
cidenter erinnert würde, damit man nicht die culpam, wie im Kayserlichen Vor-
trag geschehen, abermahls der Stände Saumseeligkeit aufbürdete.

1645.
Sept.

Lüneburg: Ut modo, deliberatio sey nöthig, darmit die Evangelische, so von hier nach Münster müssen, nicht von den hiesigen discrepirten.

1645.
Sept.

Hessen-Cassel: Consentit.

Pommern: Itidem; offeriret sich benebenst, mit Herrn von Löwen zu redem und das beste bey der Sache zu thun. Deme derhalben von den übrigen allen Danck gesaget, und in den gethanen Fragen Beyfall gegeben worden. Wornit diese Session sich geendet.

N. II.

Protocollum Osnabrugense, den 18. Septembr. 1645.

N. II.
Fürsten-
Raths Pro-
tocoll zu Os-
nabrück.

Directorium lese die begriffene Schreiben ab. 1) An die gesamte Stände. 2) An die Evangelische Abgesandten, beyde zu Münster: bat dabey zu erinnern.

Altenburg: Danckte für die Mühwaltung, erinnerte 1) Herr Drenstierna, hätte die Exclusion der Herren Magdeburgischen und Casselschen ic. auch nur beynt Actu Publicationis für präjudicirlich gehalten, und auf Verantwortung gestellt, 2) die hiesige Kayserliche Herren Plenipotentarii, nachdem ihnen diese Difficultät fürgetragen, hätten gemeldet, Actus Publicationis wäre Imperatoris, Consul-tationis der Stände, dis beydes wäre leichter zu exprimiren.

Weymar: Agebat gratias, hiesse es bey dieser Erinnerung, addendo, es werde von nöthen seyn, von dem Pommerischen Herrn Gesandten zu vernehmen, wessen sich die Herren Churfürstliche erkläret, item referere, daß der Chur-Mayn-gische Secretarius ihm das Directorium, weil Weymar der förderste unter den hiesigen Weltlichen Fürsten sey, zugeeignet, er hätte ihm aber gebührend darauf geant-wortet, würde also solcher harte Paß, ob er schon communicationem & delibera-tionem punctorum allerdings verweigert, zu lindern seyn.

Lüneburg: Zu Münster hätte sich Franckreich nur Hessen-Cassel angenommen, also sollte man sich versichern, daß Magdeburg auch mit gemeynet würde.

Worauf das Directorium angezeigt, St. Romain hätte ihnen das Schreiben, worinnen die Manutenenz expresse auch auf sie gerichtet, in originali lesen lassen.

Mecklenburg: Man sollte inferiren, daß Schweden fast alle Stände abson-ders besprechen lassen, dahero die Oblatio fast ein benöthigtes Werck, und von den Chur- sowol als Fürst- und Ständen geschehen wäre.

Hessen-Cassel: Inseratur St. Romain Qualität, daß er nicht etwa ein pri-vatus, sondern ein Resident sey; Monasterienles hätten die Publication verbor-gen angestellet, und simuliret, ob kämen sie nicht derent- sondern einer Calculation willen zusammen, Herr Drenstierns Resolution sey wegen der Exclusion bey der Publication, dahin gefallen; er hätte prämissas gemacht, die Stände möch-ten nun daraus concludiren, und einen unpräjudicirlichen Modum finden. Al-les sey den Catholischen wohl zu exaggeriren.

Pommern: Man sollte alles gleichsam auf eine Schwedische Coaction stellen, und die formalia, tam Caesareanorum quam Suecorum so viel möglich, behal-ten. Was Weymar erinnert, wolle er auf Begehren referiren.

Anhalt: Wie Pommern, man sollte das Schreiben mit den Churfürstlichen und Städtischen communiciren, auch mit Herr Drenstierna.

Wetterauische Grafen: }
Fränckische Grafen: } ut modo.

Alten

1645.
Sept.

Altenburg: So Deputatus gewesen, meldete zur Nachricht, was formallien es sich, eins und anders Orts gefallen zu seyn, erinnerte.

Conclusum: Erinnerungen sollten observiret werden, und weil nechstmalts auch gegen Maynz die arrogirte Ceremonial-Directions-Aufdringung zu reffentiven geschlossen, sollte es per Memoriale geschehen.

Weil aber nöthig, züförderst mit den Churfürstlichen zu communiciren, und die Excellenz im Wege liege, würde Pommern von seiner übernommenen Verrichtung ohnbeschwehrt parte geben.

Pommern: Herr von Löwen und er hätten sich aus der Instruction informiret, er finde, daß sein gnädigster Herr sich, für sich mit Fürsten und Ständen, in kein Disputat einlassen wolle, dann es ein gemein Werk, quod totum Collegium Electorum concernat, dahero er ihm, dieses Discours wegen, alle media contestando reservire, und acceptire, daß die Fürsten den Churfürstlichen alles, was die Gültene Bull, das Herkommen, und anders, an Dignität und Präeminenz attribuiret, gönnen: Ihre Durchlauchten hätten ihnen Befehl gethan, den Fürsten wieder dergleichen zu erweisen, dann es fast einerley Geblüth, und eines das andre proportionabiliter zu ehren schuldig, solches könnte man in Rang oder seiner Ordnung wohl, ohne der Fürsten Beschimpfung, beobachten, die Zeit werde der Titul halben, mit den Cronen und Ständen vergeblich vertrieben, und die nöthigste Tractaten aufgehalten, Ihre Durchlauchten sein Herr wünschten, dieser Streit wäre nie erreget, dann vielleicht was anders darunter gesucht worden, daß man die Visiten so lang einstelle.

Ad rem zu gehen, so gebe die Aurea Bulla den Churfürsten die Präeminenz, und sey die Intencion jederzeit gewest, sich per latera Electorum den Königreichen gleich zu machen. Republica in Italien prätendirten die Präcedenz vor den Churfürsten neuerlich, wann die Columnæ fielen, würde der Fürstliche Respect auch sinken, die Chur- und Fürstlichen auch vereinte Häuser hätten sich wohl vorzusehen, wann sie die Häupter nicht respectiren; man sehe keine Ursach, wann Kayser, Könige und Republ. einen neuen Titul geben, was Difficultät die Fürsten einzuwenden, oder was Präjudiz sie daraus zu befahren, die größte Difficultät stehe in dem, daß man Legato Veneto, ja Sabando, der ein Stand des Reichs mit, die Excellenz gegeben: die Churfürsten würden Königen gleich gehalten, und würde keinem Potentaten, der nicht gekrönt, gewichen, mit Venedig sey die einige Competenz, den man weder inn- noch ausser dem Reiche den Vorgang verstatet, die Königreiche hätten sie, Veneti, lang gehabt, und gingen dannoch hinter den Cardinälen, welche geringer dann die Churfürsten dahero es hiesse; si vinco vincentem te &c. Die Consequenz sey zugroß, und größer als man meynet. Das Kayserliche Decret pro Venetis könnte Electoribus nicht schaden, cum ignorantibus, citra causæ cognitionem impertitum, in præjudicium non vergat, zumahlst man dem a tempore scientiæ contradiciret, und habe die letzte Capitulation Art. 4. solches Decret cassiret. Alle Electores gönnen Venedig die Souverainität, aber suo modo & sine detrimento tertii, die deren subditi nicht sind; Des sterreich habe mächtige Königreiche, prätendire doch nichts vor den Churfürsten; diesem Haus weiche Venedig; Deutschland habe viele Könige gehabt, Francken, Schwaben, Bayern, Sachsen, Wenden &c. die wären Venedig nicht gewichen, und deren Nachkommen sind noch im Reich; Böhmen sitze, als ein König bey den Churfürsten. Republ. Romana habe ansehnliche Königreiche gehabt, deren Haupt eligirten Electores, und sey solcher Venedig nicht zu vergleichen, sey sich verhalten zu verwundern, daß man den Churfürstlichen dis schwehr machte, was man geringern Fremden gebe, man sollte die Consequenz betrachten, man begehre keine größere Präeminenz, als die alte, die merita præterita wären auch Considerationswerth, die künftige sollten nicht geringer seyn, dahero man der Willfahung hoffe. Republ. Veneta sey den Evangelischen weder verwandt, benachbart, noch der Religion hold, auch kein Nutz von ihnen zu erwarten, die Churfürsten hingegen

1645.
Sept.

Nach

1645.
Sept.

Nachbarn, Bluts-Freunde ic. dieses sey keine Ambition oder Gesuch eines Vorzugs, aber Venedig weiche man nicht, wolle den vorfihenden Electoribus gleich tractiret seyn, die Legati affectiren dis Prædicat nicht, auffer was die Instructio und respectus Legantis erfodere: sie wären gleichwol Grafen des Reichs und sonst tapfere Leute, darunter die meisten auffer der Legation, Excellenz tractiret würden, zu geschweigen, daß bald alle Kayserliche Ministri und Generales dessen fähig wären. Non obstare: 1) Es sey eine Neuerung: Responderi enim die Fürsten hätten bey dem Veneto moviret, und wäre dis Werck nur für dieser Handlung und Tagesfahrt, ohne Präjudiz noch Consequenz in futurum, angesehen, dann man dem Ordinari Herkommen dardurch nichts benehmen wolte. 2) Der Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen sey nicht in rerum natura; in irregularibus müsse man tempori indulgiren. 3) Man gebe hierdurch keine Ursach zur Abruptio; das Argument könne man invertiren. 4) Special-Instructio wäre beyderseits vorhanden, also die Frage, wer weichen sollte, würden sich die Fürstlichen opiniastriren, würde man von Seiten Electorum in conscientia entschuidiget seyn, und es Gott und der Zeit befehlen müssen.

1645.
Sept.

Herrn von Löwen's Interposition wäre his de causis nicht practicable, weiln er dem Herrn Grafen subordiniret, und der Instructio pariren müste, es auch der Legation disreputirlich seyn wolte, könne also nisi communicatis collegialiter consiliis nicht beschehen. Eine solche Separation möchte passionirte Impressiones und Berantwortungen geben, es würde auch actus præjudicialis mit Venedig nicht resarciret, sondern confirmiret, und absente Dn. Comite nur practiciret werden können; Ein neuer Modus sey consequentiis obnoxius, also bliebe man bey der Instructio, gäbe es zu bedencken, und allerseits Fürstlichen Gnaden unterthänig zu referiren.

Betreffend was dieses Schreibens wegen gesucht, sollte es an der Relation und Communication mit Herrn von Löwen nicht ermangeln, und die Resolution dem üblichen Directorio angefüget werden, Ihro Churfürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeit erbitten sich künfftig zu aller Assistenz und Communication.

Directorium: Bate, weiln die Fundamenta weitläufftig und nachdencksam, also sich darauf nicht ex tempore zu resolviren, solche ad dictaturam, kommen zu lassen, man sey nicht gemeynet, sie den Rebuspublicis nachzusetzen, sondern vielmehr in contrarium zu adoperiren, so er ad referendum genommen.

Quærebatur. Ob dis Schreiben nomine Statuum allein abzugehen, und Pommeren nicht zu ersuchen, die Herren Churfürstlichen zum Beytritt zu disponiren.

Altenburg: Ersuchung der Herren Churfürstlichen solle vorgehen, seine gnädige Fürstliche Herrschafft begehre Niemand an seinem Rechte zu præjudiciren.

Weymar: Ingleichen, quibus assensere *Reliqui omnes*, auffer, dem erinnerte er auch, mit Drensterna vorher zu communiciren.

Pommern: Offerirte relationem & operas, Bapern treibe dis Werck am meisten; er habe sich in kein Disputat einzulassen, jedoch etwas compiliret, aber nur für sich, & ad informationem, es sey causa communis, der wolte er nicht vorgreifen.

Worauf man mit den Städtischen re- und correferiret, und sie in allen auch gleichstimmig gefunden, dann sie erinnert. 1) Die Cronen, so in puncto admittendorum Exclutorum enig, zur perseveranz zu disponiren, und darbey zu erhalten. 2) Zu füglicher Richtigkeit des Streits, punctum Gravaminum am ersten, und 3) sich ante separationem & discessum Deputatorum Monasterium, auf die Kayserliche Proposition einer einmüthigen Information zu resolviren ic.

N. III.

1645.
Sept.

N. III.

1645.
Sept.

N. III.
Zu Münster
regulirte
Puncten, die
Aufholung
der Kayserli-
chen Gesand-
ten betreffend.

Nachfolgende Quaestiones, die Einholung und Begleitung der Kayserlichen Gesandten, zu der bevorstehenden Eröffnung der Kayserlichen Resolution, seynd zu Münster im Chur- und Fürsten-Rath vorgenommen, und nachfolgender massen, per Re- & Correlationem einmütighlich resolviret worden.

1) *Per quos* die Einholung zu beschehen? *Conclusum*: Per Ordinarios Deputatos & quidem Primarios, beyder allhier vorhandenen Chur- und Fürstlichen Abgesandten: in hoc consentiunt Domini Caesareani.

2) Was vor einer Gutschen sich die Kayserliche Herren Commissarii zu bedienen? *Conclus.* dem Herkommen gemäß, der Chur-Mannischen, in welcher dann auch zugleich die Churfürstliche Deputati verbleiben sollten, wäre daraus keines weges zu schreiten.

3) *Quo Ordine* die Gutschen zu fahren? *Conclus.* Es sollte erstlich die Chur-Mannische und vor derselben die Kayserliche und andere Cavallerie und Aufwärter gehen, darauf der Fürstlichen Deputirten, und endlich der Kayserlichen Herren Gesandten leere Gutschen folgen.

4) Wie die *Receptio* in aedibus Propositionis zu beschehen? *Concl.* Allhier zu Münster, allwo das Audienz-Gemach bis an die Stiegen stoffet, sollte man bis in die Thüre desselben Gemachs, die Ein- und Ausbegleitung thun: in hoc consentiunt Domini Caesareani.

5) Wegen Ueberreichung der Kayserlichen *Credentialien*; *Concl.* Ist von den Chur- und Fürstlichen vor gut angesehen worden, daß selbige in ipso actu Propositionis extradiret, hernacher und nach genommenen Abtritt, per Maynz erbrochen, und folgendes per Dictaturam communiciret werden sollte.

§. II.

Communica-
tion mit den
Münsteri-
schen, in pun-
cto Exclusio-
ni.

Die Osnabrückische Gesandten ermangelten ferner nicht, dasjenige, was wegen Exclusion einiger Reichs-Stände bey Communicirung der Kayserlichen Resolution, vorgegangen war, den Münsterischen Gesandten zu eröffnen, und denselben dabey die üblen Folgerungen vorzustellen, welche daraus entstehen würden, wann solche Status auch von den Con-

sultationen ausgeschlossen werden sollten: In Meynung, weil die Münsterische Gesandten, auf der Osnabrückischen Legaten Schreiben vom 4. Septembr. st. v. nichts weiter erinnert hätten, es wäre nunmehr der Modus Consultandi obllig reguliret, inmassen folgende Schreiben, sub N. I. II. & III. bezeugen.

N. I. II. & III.

N. I.

Schreiben der Osnabrückischen Fürstlichen Gesandten an die zu Münster, die Admissionem Excluserum betreffend.

N. I.
Der Fürstl. zu
Osnabrück
Schreiben an
die zu Mün-
ster.

Gleichwie bey uns außer allem Zweifel ist, es werden Ew. Gnaden und unsere hochgeehrte Herren, was bey denen am 2. und 4. hujus, über den Modum Deliberandi und dessen Circumstantiis gemachten Conclusis, zu erinnern und bezeichnen, auch in unsern de dato 4. Septembris st. ver. an sie abgelassenem Schreiben, mit mehreren zu repräsentiren, wir die Nothdurfft befunden, seithero reiflich erwogen, und die darinnen enthaltene gründliche Rationes, wohlmeynende treue Intention, genugsam erkennet und verspüret haben: Also bemerken wir daraus, daß Ew. Gnaden und die Herren dabey acquiesciret, und uns hierüber ferner nichts zueitbothen, dero friedliebende Einstimmigkeit, nicht ohne sondere Erfreuung, und

Do oo

hal